

Information zum Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastung durch die EEG-Umlage

Dortmund, 29.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat am 28.04.2022 das Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastung durch die EEG-Umlage beschlossen. Sobald das Gesetz im BGBl veröffentlicht und in Kraft getreten ist, wird die EEG-Umlage ab dem 01.07.2022 bis zum 31.12.2022 auf 0,00 ct/kWh gesenkt. Lediglich für Sondersachverhalte nach § 61c EEG (Eigenversorgung aus hocheffizienten KWK-Anlagen) und §61l EEG (Speicherverluste bei Stromspeichern), die eine Jahresbetrachtung erfordern, ist nach § 60 Abs. 1b EEG 2021neu für das ganze Jahr 2022 eine Rechengröße in Form einer kalkulatorischen Gesamtjahresumlage zugrunde zu legen. Diese ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel des gesetzlich festgelegten EEG-Umlagesatzes für das erste Halbjahr 2022 (3,723 ct/kWh) und dem gesetzlich festgelegten EEG-Umlagesatz für das zweite Halbjahr 2022 (0,00 ct/kWh). Den Wert für die kalkulatorische Gesamtjahresumlage werden die Übertragungsnetzbetreiber zeitnah auf Ihrer gemeinsamen Internetseite [Netztransparenz > EEG > EEG-Umlagen-Übersicht](#) veröffentlichen. Weiterhin werden die Mitteilungspflichten nach §§ 74 und 74a EEG für die nach dem 30.06.2022 gelieferten oder verbrauchten Strommengen weitestgehend aufgehoben.

Für die Erhebung der EEG-Umlage wird die Amprion GmbH die neuen Regelungen entsprechend berücksichtigen, sodass für Sie keine weiteren Maßnahmen notwendig werden.

Im Rahmen der Monatsprognose Juni 2022 erfolgt letztmalig die Aufforderung, die EEG-umlagepflichten Strommengen im Netzwirtschaftlichen Portal der Amprion (NePo) einzutragen. Dabei sind Meldungen für die Monate Juli bis Dezember 2022 nicht mehr relevant. Mitgeteilte Strommengen für diese Monate wird die Amprion GmbH als gegenstandslos betrachten bzw. löschen und auch keine Abrechnungen für die Monate Juli bis Dezember 2022 erstellen.

Die Endabrechnung für das Rumpffjahr 2022 wird dennoch erst zum 31.05.2023 erfolgen und nicht vorgezogen. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf verweisen, dass eine Abgrenzung der Strommengen über Ablesungen oder Schätzungen bereits zum 30.06.2022 notwendig ist.

Für die Sondersachverhalte nach § 61c und § 61l EEG sind die notwendigen Angaben für den Zeitraum 01.07.2022 bis 31.12.2022 im Rahmen der Endabrechnung nachzumelden, sodass unter Berücksichtigung des § 60 Abs. 1b EEG2021neu die Endabrechnung für das ganze Jahr 2022 auch erst im nächsten Jahr erstellt wird. Die Abschlagsabrechnungen für die Monate Januar bis Juni 2022 werden unter Anwendung der kalkulatorischen Gesamtjahresumlage für die Sondersachverhalte nicht korrigiert.

Anlagenbetreiber von hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt bis einschließlich 10 Megawatt, bei der die Berechnung der EEG-Umlage dem sog. Claw-Back-Mechanismus unterliegt, werden auf Grund der Besonderheit bei der Abrechnung und einer möglichen unterjährigen Abwicklung für das ganze Jahr 2022 gesondert informiert.

Bei Fragen Ihrerseits stehen wir unter der E-Mail-Adresse abrechnung@amprion.net gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Amprion GmbH
Bilanzkreismanagement/Abrechnung
Clearing House/Netzentgeltabrechnung